



Sitzung vom

29. August 2023

Mitgeteilt den

31. August 2023

Protokoll Nr.

684/2023

Anfrage Crameri

betreffend Grossraubtiere: Sicherheit der Bevölkerung

Antwort der Regierung

Der steigende Wolfsbestand und die damit verbundenen Wolfsrisse bei Nutztieren in Graubünden werfen in der Bevölkerung auch immer wieder die Frage nach der Gefährdung des Menschen durch Grossraubtiere auf. Die Tötung eines Joggers durch einen Bären im Trentino diesen Frühling hat diesem Thema eine neue Dimension verliehen.

Zu Frage 1: Der Weg, den der Kanton Graubünden in den letzten 25 Jahren beim Umgang mit Grossraubtieren beschritten hat, namentlich die rasche Entnahme von Problemtieren, muss konsequent weiterverfolgt werden. Dabei müssen die Möglichkeiten, die mit der Revision der Jagdverordnung 2023 und dann mit der Revision des Jagdgesetzes geschaffen worden sind, ebenso konsequent umgesetzt werden.

Zu Frage 2: In den letzten 25 Jahren hat es keine Übergriffe von Grossraubtieren auf Menschen gegeben. Hingegen wurden schon verschiedentlich Annäherungen und vor allem negative Entwicklungen der Angewöhnung von Bär und Wolf an den Menschen beobachtet. In allen Fällen hat die Regierung zusammen mit dem zuständigen Departement und dem Amt für Jagd und Fischerei den gesetzlichen Handlungsspielraum zur Verminderung der Risiken ausgeschöpft: 2008 und 2013 mit dem Abschuss je eines Problembären, 2018 mit dem sofortigen Abschuss eines kranken Wolfs und 2022 schliesslich mit dem Abschuss eines Problemwolfs unter Anwendung der polizeilichen Generalklausel.

Zu Frage 3: Die Regierung gedenkt auf diesem eingeschlagenen Weg fortzuschreiten und die neuen gesetzlichen Möglichkeiten, die auch dank den Erfahrungen aus Graubünden Eingang in das Jagdgesetz gefunden haben, anzuwenden.

Zu Frage 4: Es bestehen nationale Konzepte für Wolf und Bär, die massgeblich von den Erfahrungen aus Graubünden, aber auch aus ganz Europa geprägt wurden. Darauf abgestützte Massnahmen sind aber nur dann erfolgreich, wenn kritische Situationen zeitnah der Wildhut gemeldet werden. Nur dann können die Konzepte sach- und zeitgerecht umgesetzt werden, indem die Gefahrensituationen von den Wildhüterinnen und Wildhütern sowie den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern objektiv eingeschätzt und mit den geeigneten Mitteln im rechtlich zulässigen Mass angegangen werden. Die Schutzkonzepte effektiv umzusetzen bedingt aber das notwendige Personal und eine zeitgemäss ausgerüstete Wildhut. Hier muss der Kanton noch weiter investieren. Aktuelle Gegebenheiten in den Nachbarländern verdeutlichen die Schlüsselstellung der Fachkräfte: Als Beispiele können nicht vollzogene Abschussbewilligungen im Tirol oder der unzulängliche Umgang mit Braunbär Bruno in Bayern 2006 genannt werden.

Zu Frage 5: Das Bundesamt für Umwelt hat im Mai 2012 ein Rechtsgutachten im Zusammenhang mit dem Auftreten des Braunbären verfasst. Dieses Gutachten gilt auch für Haftungsfragen im Zusammenhang mit Wölfen. Demzufolge ist der Wolf ein frei lebendes einheimisches Wildtier und gilt als sogenannte *res nullius*, als herrenlose Sache. Wenn die Behörden somit nach den geltenden Rechtsgrundlagen handeln, die im Konzept "Wolf" des Bundes konkretisiert sind, besteht keine Rechtsgrundlage für einen Haftungsanspruch gegen den Staat bzw. die staatlichen Behörden. Die Entschädigung von "indirekten Schäden" durch Wildtiere ist gemäss Jagdrecht nicht vorgesehen. Dieses beschränkt die Vergütung von Wildschäden auf Wald, landwirtschaftliche Kulturen und Nutztiere. Bei Schäden, welche durch ausgebrochene oder durchgehende Herden entstehen, greift das übliche Haftungs- bzw. Versicherungsrecht, namentlich die Haftung des Tierhalters. Die Frage, wie weit die Sorgfaltspflicht bzw. Verantwortung des Tierhalters gehen soll und welche Vorkehrungen nötig sind, wird durch die Rechtsprechung beantwortet, die neuere Entwicklungen auch mitberücksichtigt.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin